**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Co wie ich aber die Worte: Baterland, Frenheit, Unabhängigkeit, von Euch aus der Scele sprechen hore und nicht nur aus dem Munde, als Nachhall erbitterer Gemuther und eigennüßiger Leidenschaften, so fasse ich neuen Muth.

Ein fester Bille, Ginigfeit und Ausharrung burgen

Republ. Gruf und Sochachtung.

Die B. Graf, Bay und Roch werden ju Saalinspektoren, Schlumpf und Stockar ju Stimmzahlern ermahlt.

Smur erhalt fur 5 Tage Urlaub.

Um 14. August war feine Sigung.

Gesetzloser Zusammentritt im Saale bes Senats am 8. August.

(Fortsetzung.)

Muret berichtet im Namen der Maiorität ber Commission über die Votschaft des Vollziehungkaus, schusses. Ueber eine Veränderung der obersten Gewalten, sagt er, sen die Commission einstimmig; nur weiche sie in der Form ab, durch die die kunftigen Regierungszlieder sollten erneuert werden. Er rath zur Verwerfzfung.

Rubli. Ehe man in die Discussion dieses Rav, ports eintreten konne, muffen die abwesenden Mitglie. Der in die Sigung beruffen werden.

Der Staatsbot erhalt ben Auftrag, die abwesenden

Mitglieder in die Gigung zu beruffen.

Laffech ere. Er habe einen Bericht über die Kriegsgerüchte abzustatten; er wunscht, daß die Bersfammlung gelben vorzutragen gestatte.

Cart glaubt, daß ber heutige Tag ju wichtigeren Gegenständen bestimmt fen; er rath selben ju vertagen an.

Der Prafident Mener v. Arau zeigt ber Berfammlung an, daß B. Bertholet, der so eben in die Bersammlung trat, eine geheime Sigung begehre. Geheime Sigung.

Nach Wiedereröffnung der Sizung ward zum Na mensaufruf über Annahme oder Verwerffung des Beschlusses des grossen Raths geschritten: nur Stamen und Berthollet nehmen den Beschluß an: die übrigen verwerffen ihn. Die Verwerffungsacte, die an den Präsident des grossen Raths gesandt ward, ist solgende: Der Senat an den gr. Rath.

Bern , 8. August 1800.

Der Senat kann den Beschluß des groffen Raths vom 7ten dieses Monats, welcher verordnet: daß die gesetzgebenden Rathe vertaget senn sollen zc., nicht ans nehmen.

Der Präsident des Senats: Menerv. Ar. (Sign.) Jean Jacques Cart, Kublt, Pettolaz, Stapfer, Tobler Secr. Diethelm, Kunz, Bodmer, und Wegmann.

An Stelle des Siegels, welches von dem Trafidenten des Senats weggenommen worden, hnben fich in dem Original die verwerffenden Mitglieder, 22 ander Babl, unterschrieben.

Nachtrag.

Die im St. 80. S. 370 gelieferte Erklarung für Annahme bes Beichluffes, ift auch noch von Bur. card und Barras unterzeichnet worden.

## Kleine Schriften.

Beherzigungen für die Landesväter und Bürger helvetiens. Von heinrich heidegger. 8. Zürich b. Waser. 1800. S. 36.

Die Schrift zerfällt in zwen Theile. Der erfte beschäftigt fich mit dem elenden Constitutionsentwurf, ben der ehmalige Senat zu Tage brachte. Der Bf. giebt die Grunde an, warum er ihn, falls er an die Urversammlungen fommen sollte, zu berwerffen ge-Er glaubt, man batte fatt einer neuen, Die bestehende Constitution vielmehr verbeffern follen. -Er erklart fich dann über bas Finangfostem und gegen indirette Abgaben, die nach feiner Meinung das Publis fum durch Preiserhöhungen beläftigen und ein Mittel werden, Eigennut und Betrug gegen den Staat ju gebrauchen. Er will den Staat durch fein Eigenthum, Regalien, Domainen, Capitalien u. f. w. erhalten und das Mangelnde durch eine allgemeine Vermögensund Industriesteuer erheben. Er flagt endlich über @ das Gefet, welches die Tribunalien von den ftreiten. Der 2te Theil der Schrift den Partheyen jahlen läßt. besteht in einer Geschichte, die die Aufschrift führt: Beinrich ber Morder ober die traurige Folge einer tofffpieligen Prozefordnung und des unbegrangten Ad. votateneinfluffes.